



Organisationsfreiheit – der Status Quo

Welche Rechtsformen soziierte Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen bislang präferieren

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Zentraler Baustein der BRAO-Reform ist die Absicherung der von der Rechtsprechung in den zurückliegenden 25 Jahren sukzessiv herbeigeführten berufsrechtlichen Organisationsfreiheit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Vergesellschaftung zur gemeinsamen Berufsausübung. Zudem öffnet das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) die KG und die oHG für die freien Berufe. Ungeklärt ist in beiden Gesetzgebungsvorhaben, welche Rechtsformen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bislang zur Vergesellschaftung nutzen. Dieser Beitrag liefert diese Informationen nach.

I. Ausgangslage

Einer der zentralen Inhalte der „großen BRAO-Reform“¹ ist die Absicherung und Vollendung der Organisationsfreiheit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Gemeint ist hiermit, dass künftig der Anwaltschaft aus berufsrechtlicher Sicht sämtliche Rechtsformen zur Vergesellschaftung der Berufsausübung zur Verfügung stehen sollen, die das nationale und das EU-ausländische Gesellschaftsrecht anbieten. Die aktuellen Reformgesetze schließen diesen 1994 in Gang gesetzten Entwicklungsprozess² voraussichtlich in dreifacher Hinsicht ab:

- Zum einen werden erstmals rechtsformunabhängige Anforderungen an Berufsausübungsgesellschaften bestimmt, die das allgemeine Gesellschaftsrecht modifizieren und entsprechende, bislang nur für die GmbH in §§ 59 ff. BRAO bestimmte Regelungen aufgreifen.
- Zum anderen werden im Zuge der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts die Handelsgesellschaften durch einen neuen § 107 HGB für freie Berufe und damit auch für

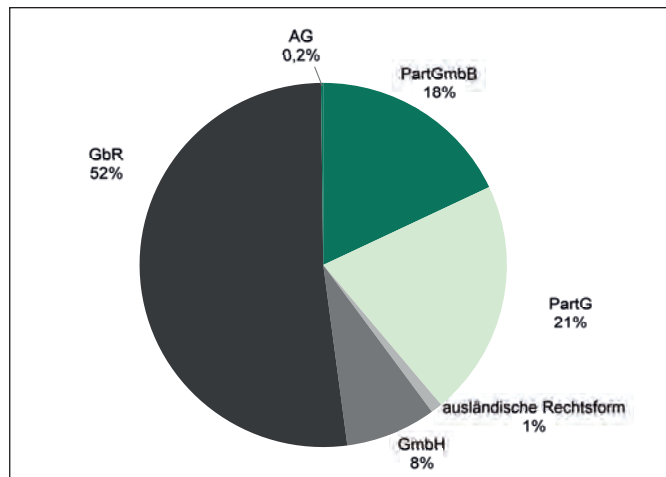


Abb.: Rechtsformen der am Rechtsdienstleistungsmarkt tätigen Berufsausübungsgesellschaften (2019)
Quelle: Destatis / BRAK / eigene Berechnungen

Rechtsanwälte geöffnet.³ Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird es daher künftig möglich sein, ihren Beruf in einer oHG, einer KG und insbesondere auch in einer GmbH & Co. KG zu organisieren.⁴

- Schließlich stellt die Reform des Berufsrechts über einen neuen § 207a BRAO-E die künftige Nutzung von Rechtsformen aus Drittstaaten, das heißt solchen Staaten, die nicht (mehr) dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, klar und sichert insbesondere die Nutzung von Gesellschaftsformen des US-amerikanischen und des britischen Rechts.⁵

II. Empirisches Erkenntnisdefizit

Bemerkenswert ist, dass der Gesetzentwurf der Frage, in welchen Rechtsformen vergesellschaftet tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bislang ihre Berufsausübung organisieren, nicht näher nachgeht (was freilich für die Gewährung von Organisationsfreiheit auch nicht zwingend erforderlich ist). Die Gesetzesmaterialien beschränken sich auf die Wiedergabe einiger weniger Datenpunkte, die kein Gesamtbild zeichnen. Die Gesetzesbegründung geht zudem von der unzutreffenden Annahme aus, dass lediglich 32 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überhaupt in Sozietäten organisiert sein sollen.⁶ Die Strukturhebung im Dienstleistungsbereich des Statistischen Bundesamtes⁷ zeigt freilich, dass Ende 2018 bei damals noch 150.000 zugelassenen „Nur-Rechtsanwältinnen und -anwälten“ lediglich 42.241 Einzelunternehmen der Kategorie „Rechtsanwaltskanzlei“ statistisch erfasst waren. Selbst wenn man diese Zahl der Rechtsanwälte großzügig um die in ihrer Größe unbekannte Gruppe jener Alt-Syndizi bereinigt, die keine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen, und berücksichtigt, dass in

1 Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, BT-Drucks. 19/27670.

2 Näher hierzu Kilian, Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, 2018, S. 8 ff.

3 Art. 49 Nr. 3 MoPeG, BT-Drucks., 19/27635, S. 50 f.

4 Kilian, AnwBl 2021, 38 f.

5 Näher zu deren de lege lata umstrittenen berufsrechtlichen Status Kilian, BB 2021, 323 ff.

6 BT-Drucks. 19/27670, S. 144.

7 Destatis, Strukturhebung im Dienstleistungsbereich Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Fachserie 9, Reihe 4.4, WZ 69.10.

Einzelunternehmen durchaus mehrere Berufsträger tätig sein können⁸, so wird deutlich, dass die Verteilung der einzelunternehmerisch und der in Sozietät tätigen Rechtsanwälte annähernd umgekehrt sein dürfte, das heißt, dass nur wenig mehr als ein Drittel der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Beruf einzelunternehmerisch ausübt und fast zwei Drittel in Sozietäten tätig sind.

Es bleibt damit die Frage, wie sich die in Deutschland am Rechtsdienstleistungsmarkt tätigen Berufsausübungsgesellschaften nach Rechtsformen mittlerweile aufgliedern. Zu dieser Frage gibt es keine eindeutigen statistischen Quellen (anders als etwa für die Steuerberater, die diese Frage von jeher für sich statistisch geklärt haben⁹). Auch das künftige Berufsrecht der Anwaltschaft wird hier bedauerlicherweise keine Antworten bieten, da das, was in der Reformdiskussion fälschlicherweise gerne als ein künftiges Kanzleiregister nach § 31 Abs. 4 BRAO-E charakterisiert wird, tatsächlich nur ein Register der anerkannten Berufsausübungsgesellschaften sein wird. In diesem werden nach § 59 f Abs. 1 S.1 BRAO-E zwingend nur solche Berufsausübungsgesellschaften registriert sein, in denen kein Gesellschafter persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Berufsausübungsfehlern haftet (also die AG, GmbH, PartGmbH und die LLP) oder die interprofessionell strukturiert sind. Die GbR oder die PartG, die – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – weiterhin den Löwenanteil der Berufsausübungsgesellschaften in Deutschland ausmachen, werden in diesem Register nur auftauchen, wenn sie sich nach § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO-E auf freiwilliger Basis als Berufsausübungsgesellschaft zulassen.

III. Empirischer Befund

Auf der Grundlage allgemein zugänglicher Daten des Statistischen Bundesamtes einerseits und der BRAK andererseits¹⁰ lässt sich die Verteilung von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften auf Rechtsformen zumindest näherungsweise bestimmen – wenngleich die letzten verfügbaren Daten aufgrund der Berichtspraxis des Statistischen Bundesamtes hierzu aus dem Jahr 2018/19 stammen.

Bekannt ist, dass am 30. September 2018 vom Statistischen Bundesamt 56.681 Rechtseinheiten erfasst waren, deren Unternehmensgegenstand der Betrieb einer Rechtsanwaltskanzlei war.¹¹ Von diesen 56.681 Rechtseinheiten waren 12.104 Gesellschaften.¹² Sie unterfielen in 11.187 Personengesell-

schaften und 915 Kapitalgesellschaften. Aus der zum 1. Januar 2019 erhobenen Statistik der BRAK lässt sich die weitere Untergliederung in Rechtsformen ableiten: Verzeichnet waren bei den Rechtsanwaltskammern zu diesem Stichtag 2.595 Partnerschaftsgesellschaften, 2.216 Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, 956 Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 155 UK/US-Limited Liability Partnerships und 23 Aktiengesellschaften. Hieraus lässt sich eine Zahl von rund 6.200 Gesellschaften bürgerlichen Rechts ableiten.

Unter Berücksichtigung der um drei Monate divergierenden Zeitpunkte der Datenerhebung und der damit zwangsläufigen leichten Ungenauigkeiten bei einem Vergleich lässt sich die Verteilung der 12.104 Berufsausübungsgesellschaften auf Rechtsformen zumindest näherungsweise bestimmen: 52 Prozent GbR, 21 Prozent PartG, 18 Prozent PartGmbH, 8 Prozent GmbH, 1 Prozent Gesellschaften ausländischer Rechtsform und 0,2 Prozent AG. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung der Zahl der Rechtsanwälte und der statistisch erfassten Rechtsformen ist davon auszugehen, dass sich der Anteil der Gesellschaften bürgerlichen Rechts und der ausländischen Rechtsformen bis zum Jahr 2021 leicht verringert und jener der Partnerschaftsgesellschaften leicht erhöht hat. Hierbei hat die PartGmbH in ihrer Bedeutung die „einfache“ PartG im Laufe des Jahres 2020 erstmals überholt¹³.

IV. Ausblick

Nach wie vor sind fast 3/4 der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften in Deutschland in einer Rechtsform verfasst, in der alle Gesellschafter oder jedenfalls die mandatsbearbeitenden Gesellschafter persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, also als GbR oder PartG. An dem vor einigen Jahren bereits getroffenen Befund, dass die GbR eine unverwundliche Rechtsform für Berufsausübungsgesellschaften ist¹⁴, hat sich insofern wenig geändert, auch wenn die Zahl der PartGmbH und insbesondere der GmbH zuletzt deutlich stärker angestiegen ist als in der weiterzurückliegenden Vergangenheit. Primär aus dem Kreis dieser bereits haftungsoptimierten Rechtsformen werden sich vermutlich die Interessenten für die künftig im reformierten Recht nutzbare KG und insbesondere für die GmbH & Co. KG rekrutieren.

Freilich ist eine Betrachtung der absoluten Zahl von Berufsausübungsgesellschaften nach Rechtsformen nur eine Seite der Medaille. Sie sagt nichts darüber aus, wie viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf in bestimmten Rechtsformen ausüben, welche Marktbedeutung also einzelne Rechtsformen haben. Kommenden Monat wird an dieser Stelle zu zeigen sein, dass sich bei einer solchen Betrachtung das Bild deutlich verschiebt.

8 Hierzu Kilian, AnwBl 2021, 294 f.

9 Vgl. BT-Drucks. 19/27670, S. 144.

10 Jeweils dokumentiert bei Kilian/Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2019/2020, Kap. 4.

11 Eine leichte Ungenauigkeit folgt aus der Tatsache, dass in der Strukturerhebung des Statistischen Bundesamtes neben „Rechtsanwaltskanzleien“ als weitere Kategorie 1.721 Unternehmen mit dem Unternehmensgegenstand „Patentanwaltskanzlei“ erfasst sind (davon 523 Personengesellschaften und 32 Kapitalgesellschaften). Die Zuordnung von Kanzleien, in denen sowohl Rechtsanwälte als auch Patentanwälte tätig sind, zu einer der beiden Kategorien ist nicht offengelegt.

12 Neben den erwähnten 42.241 Einzelunternehmen sind statistisch auch 2.338 „Sonstige“ dokumentiert. Da hierzu vom Statistischen Bundesamt keine Details erfasst werden, kann nur vermutet werden, dass es sich hierbei um Fehlzuordnungen der Befragten (etwa keine Zuordnung von Bürogemeinschaften bzw. der Kanzleien von Syndikusanwältinnen mit geringfügigen freiberuflichen Umsätzen zu Einzelunternehmen) handelt (hiervon kann ausgegangen werden, weil die Zahl der „Sonstigen“ ab dem Zeitpunkt, zu dem erstmals auch nicht-umsatzsteuerpflichtige Unternehmen erfasst wurden, stark angestiegen ist).

13 Zum 1.1.2021 waren von den Rechtsanwaltskammern 2.696 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung und 2.658 „einfache“ Partnerschaftsgesellschaften erfasst.

14 Kilian, AnwBl 2015, 45 ff. (dort auch zu den Gründen für die Beliebtheit).



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de